

25. 1. Sind für den Begriff des groben Unfuges die Angehörigen der Mannschaften und Offiziere eines größeren Truppenteiles (Regimentes *ic*) dem Begriffe „Publikum“ zu unterstellen?

2. Erfordert die Verübung groben Unfuges Vorsätzlichkeit in Bezug auf den Erfolg einer Gefährdung oder ungebührlichen Belästigung des Publikums, oder genügt auch das Vorhandensein einer Verschuldung dieses Erfolges?

St.G.B. §. 360 Ziff. 11.

II. Strafsenat. Urth. v. 17. Mai 1887 g. R. Rep. 1064/87.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte, verantwortlicher Redakteur der Zeitung „B.“, hatte in deren Nummer vom 7. September 1886 aus dem „C'er Anzeiger“ einen Artikel übernommen, welcher während des Manövers

am 3. September 1886 bei dem 3. Garderegimente z. F. und der Unteroffiziersschule angeblich vorgekommene, in Wirklichkeit nicht stattgehabte Unfälle berichtete. Deshalb wegen Beleidigung der Regimentskommandeure aus §. 186 St.G.B.'s und wegen groben Unfuges aus §. 360 Nr. 11 das. angeklagt, wurde er von der Strafkammer freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwaltes ist das Urteil samt seinen Feststellungen wegen Verletzung des §. 360 Nr. 11 aufgehoben, und zwar aus folgenden

Gründen:

1. Bei der Verneinung des groben Unfuges geht der Vorberrichter von der in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 400 flg., Bd. 5 S. 299 flg., begründeten Annahme aus, wonach der §. 360 Nr. 11 St.G.B.'s erfordert, daß der Handelnde die öffentlichen Interessen — die öffentliche Ordnung — dadurch verletze, daß er das Publikum als solches im Gegensatz zu einzelnen Personen oder individuell begrenzten Personenkreisen gefährde oder ungebührlich belästige. Er meint aber, daß, wenn auch einzelne Personen, deren Angehörige bei dem Manöver am 2. September 1886 beteiligt waren, durch den Inhalt des inkriminierten Artikels zu der Besorgnis hätten veranlaßt werden können, daß ihre Angehörigen von den berichteten Unfällen vielleicht mit betroffen seien, diese einzelnen Personen doch nicht den Begriff des gefährdeten oder belästigten Publikums umfaßt hätten. Demgegenüber macht die Revisionschrift mit Recht geltend, daß die Angehörigen der Mannschaften und Offiziere der in Rede stehenden Truppenteile weder einzelne Personen, noch individuell begrenzte Personenkreise seien. Selbst wenn der Artikel nicht, wie weiter hervorgehoben wird, geeignet wäre, auch noch bei anderen Personen als bei den Angehörigen der bezeichneten Truppenteile Beunruhigung zu erregen, würde immerhin bei der unermessbaren Zahl dieser Angehörigen und bei dem Mangel einer Beziehung derselben zu einander ein unbegrenzter Personenkreis als betroffen anzunehmen sein.

Kann daher der angegebene Grund für rechtlich zutreffend nicht erachtet werden, so stützt die Strafkammer des Angeklagten Freisprechung von der Anklage der Verübung groben Unfuges zwar noch auf einen weiteren selbständigen Grund. Sie nimmt an, daß der §. 360 Nr. 11 a. a. O. auch das Bewußtsein des Handelnden

voraussetze, daß seine Handlung eine ungehörige sei, welche das Publikum gefährdet oder ungebührlich belästigt, und sie nimmt ferner an, daß dem Angeklagten, indem er den Artikel aus dem lokalen Blatte in dem Glauben an die Wahrheit der darin enthaltenen Thatsachen in die „P.“ aufnahm, dieses Bewußtsein nicht beigewohnt hat.

Allein auch dieser Grund geht rechtlich fehl. Derselbe läuft auf die Ansicht hinaus, daß die Verübung groben Unfuges ein doloses Delikt sei, der Thäter daher den ganzen Thatbestand in seinen Willen aufgenommen haben müsse. Dies ist nicht richtig. Allerdings gehört zur Verübung groben Unfuges ein vorsätzliches Thun; es wird aber zu dieser Übertretung nicht Vorsätzlichkeit in bezug auf den Erfolg, d. h. die Gefährdung oder ungebührliche Belästigung des Publikums, erfordert; vielmehr ist schon das Vorhandensein einer Verschuldung dieses Erfolges ausreichend. Wenn also jemand bei der nötigen Überlegung zu der Überzeugung hätte kommen müssen, daß seine Handlung das Publikum gefährdet oder ungebührlich belästigt, so verübt derselbe groben Unfug, wenn er unter Hintansetzung dieser Überlegung die Gefährdung oder ungebührliche Belästigung des Publikums durch seine Handlung herbeiführt. Das Bewußtsein, das Publikum zu gefährden oder ungebührlich zu belästigen, braucht dem Thäter nicht beigewohnt zu haben, und auch sein Glaube an die Wahrheit der die Beunruhigung bewirkenden Thatsachen ist deshalb nicht entscheidend, weil derselbe eine Verschuldung an dem Erfolge nicht ausschließt, sofern dieser bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit und Überlegung vermieden werden konnte. Deshalb kam es vorliegend auf die thatsächliche Prüfung an, ob der Angeklagte, welchem vorsätzliches Handeln durch Veröffentlichung des fraglichen Artikels zur Last fällt, bei der erforderlichen, ihm obliegenden Erwägung zu der Meinung hätte kommen können, daß die darin enthaltenen Thatsachen auch unwahr und deshalb geeignet sein könnten, das Publikum ungebührlich zu beunruhigen und zu belästigen.

Ist hiernach der Thatbestand der Verübung groben Unfuges von dem Vorderrichter aus rechtlich nicht zutreffenden Gründen verneint, so war gemäß §§. 393, 394 St.P.O. das angefochtene Urteil, und zwar bei der Einheitlichkeit der Handlung mit allen demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.